

Steuerneuerungen ohne Ende	1	Die Landwirtschaft und die ICI.....	5
Ab wann gilt die MwSt. von 21% ?	4	Wie viel darf ich ab 13.08.2011 in bar kassieren?	5
Arztvisite bei Einstellung Minderjähriger	5		

STEUERNEUERUNGEN OHNE ENDE

Heuer geht es richtig rund, ein bunter Regen an Neuerungen prasselt nieder und stopft das übliche Sommerloch in der Presse. Leider werden laufend Neuerungen im Steuerbereich eingeführt und gleich darauf wieder abgeändert, so dass es einer Kristallkugel bedarf um den Überblick zu behalten.

Ein erster Schub Neuerungen ist im sogenannten „**Entwicklungsdekret**“ vom Mai 2011 enthalten. Ziel dieses Dekrets ist ein nachhaltiger Bürokratieabbau und eine Reduzierung der komplexen Verwaltungspflichten, die Unternehmen und Bürger gleichermaßen belasten. Ein lobenswertes Ziel, aber wie üblich selig der, der daran auch glaubt (wir jedenfalls nicht). Die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengefasst:

Für Unternehmen:

- die Zusammenlegung von Zugang und Prüfung durch die Steuerbehörden auf eine maximale Dauer von 15 Tagen und höchstens einmal pro Halbjahr;
- ein einheitlicher Verwaltungsakt ist auch für die Feststellung und Einhebung der Regionalsteuer Irap vorgesehen;
- Wird die gerichtliche Aussetzung von Vollstreckungshandlungen beantragt, wird die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt und auf jeden Fall frühestens nach Ablauf von 120 Tagen durchgeführt. Dies gilt auch für die von den Finanzämtern ausgestellten Steuerbescheide für die Wertschöpfungssteuer.
- Bei der Buchführung ist darüber hinaus eine Anhebung der Einkommensgrenzen für die vereinfachte Buchführung auf 400.000 Euro im Dienstleistungsbereich bzw. 700.000 Euro im Handel vorgesehen;
- die Mitteilungen für Transaktionen über 3000 Euro und die Treibstoffkarten bei Bezahlung mit Kreditkarte entfallen;
- Zusammenfassende Rechnungen: Der Betrag, bis zu dem die Rechnungen eines Monats in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden können, wurde auf 300 Euro erhöht
- Veraltete Güter: Der Wert von veralteten Wirtschaftsgütern, die Unternehmen mittels einfacher Formalitäten aus ihrem Anlagevermögen entfernen können, wird von € 5.164 auf € 10.000 erhöht. Für diesen Zweck reicht ein Notariatsakt ohne vorherige Meldung an die Finanzbehörde und an die Finanzwache.
- die Fristen für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen werden bis zum 30. Juni 2012 verlängert;
- Unternehmen mit vereinfachter Buchführung können Einzelaufwendungen bis 1000 Euro in der Steuerperiode, in der sie die Rechnung erhalten, in voller Höhe steuerlich absetzen, auch wenn die Leistungen zwei Steuerperioden betreffen;
- bei Ratenzahlung besteht eine Bürgschaftspflicht nur, wenn die auf die erste Rate folgenden Raten den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.

Für Privatpersonen sieht das Dekret u. a. folgende Neuerungen vor:

- Wegfall der Mitteilung des Arbeitsbeginns von Gebäuderenovierungen (36% Abzug); In Zukunft reicht es, in der Einkommenssteuererklärung, die Daten der Baubeginnerklärung einzutragen. Der Steuerzahler muss eine einfache Meldung an die Gemeinde machen
- Wegfall der jährlichen Mitteilung der Daten der zu Lasten lebenden Familienmitglieder;
- Neuverhandlung von variabel verzinsten Darlehen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro für Steuerzahler mit

- einem äquivalenten Indikator für die wirtschaftliche Situation (Isee) bis zu 30.000 Euro;
- Ratenzahlung ohne Antrag für Zahlkarten über geringe Beträge;
- Möglichkeit der Online-Zahlung von Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- die Verknüpfung von elektronischem Personalausweis und Gesundheitskarte auf einem Datenträger

Am 17.7.2011 startet **die Phase zwei**: mit genanntem Datum ist das Gesetz zur **Umsetzung des Sparpaketes** in Kraft getreten. Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Förderungen für Unternehmer: Ab 1.1.2012 wird die Pauschalbesteuerung für Unternehmensgründer abgeschafft; stattdessen wird ein neues Steuersystem mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 5% (statt bisher 20%) eingeführt, die an die Stelle der Einkommenssteuer, des regionalen und kommunalen Einkommenssteuerzuschlags tritt. Mit diesem Steuervorteil soll die Unternehmensgründung von Seiten junger Leute und Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, gefördert werden. Das neue Steuersystem kann für das Gründungsjahr und für die darauffolgenden vier Jahre angewendet werden. Für Jungunternehmer unter 35 Jahre, gilt das Steuersystem auch über die Fünfjahresfrist hinaus.

Löschung von nicht genutzten Mehrwertsteurnummern von Amts wegen. Seit drei Jahren nicht mehr genutzte Mehrwertsteurnummern werden von Amts wegen gelöscht. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Zuweisung einer Mehrwertsteurnummer von Amts wegen widerrufen wird, wenn der Inhaber drei aufeinanderfolgende Jahre keine Unternehmenstätigkeit, keine künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt oder – soweit er dazu verpflichtet ist – keine Mehrwertsteuer-Jahreserklärung abgegeben hat. Keine Widerrufung von Amts erfolgt bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und bei all jenen Steuerzahlern, die gesetzlich von der Erstellung der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung befreit sind. Das Dekret sieht weiters einen Strafnachlass für Inhaber einer Mehrwertsteurnummer vor, die vergessen haben, die Beendigung der Tätigkeit zu melden. Steuerzahler können die unterlassene Meldung der Beendigung der Tätigkeit beheben, indem sie innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes 129 Euro zahlen.

Anmeldung bei der Pensionskasse: Für über 65-jährige, die bereits in Rente sind, aber immer noch Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit beziehen, müssen die privaten Freiberufler-Rentenkassen innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes die Geschäftsordnungen und Statuten abändern und darin für diese Personen eine Einschreibepflicht bei der Rentenkasse und obligatorische Beitragszahlungen vorsehen. In diesen Fällen ist ein persönlicher Mindestbeitrag mit einem Beitragssatz von mindestens 50% des Normalbeitragssatzes vorgesehen.

Stempelsteuer auf Wertpapierdepots: Für die periodischen Wertpapierdepot-Auszüge werden die Stempelgebühren kräftig erhöht. Es empfiehlt sich also, die Depots zusammenzulegen.

Quellensteuer auf Sanierungsarbeiten, für die ein Steuerabzug von 36% bzw. 55% gilt. Die Quellensteuer auf Zahlungen für Sanierungsarbeiten, die per Bank-/Postüberweisung geleistet werden und für die 36% bzw. 55% Steuerabzug geltend gemacht werden kann, wird von 10% auf 4% gesenkt.

Steuerverluste: Kapitalgesellschaften können ohne zeitliche Begrenzung Steuerverlustvorträge vornehmen; die bisherige Beschränkung auf 5 Jahre entfällt, der Betrag darf allerdings nicht 80% des Einkommens des einzelnen Geschäftsjahres überschreiten (20% bleiben steuerpflichtig). Für die Verluste von Unternehmen in den ersten drei Jahren ab der Gründung ist der Verlustvortrag unbegrenzt.

Angleichung von Kontrollbeteiligungen: Die Möglichkeit, den buchhalterischen und den steuerrechtlichen Wert von Beteiligungen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 16% anzupassen, wird auf die höheren Werte der Kontrollbeteiligungen ausgedehnt, die nach einem außerordentlichen Operation (z.B. Verschmelzung, Spaltung usw.) im Jahresabschluss als Firmenwert, Marke und andere immaterielle Anlagewerte ausgewiesen werden.

Bürgschaften und Steuerfeststellung: Bei einer Ratenzahlung der im Rahmen einer einvernehmlichen Steuerfeststellung geschuldeten Beträge muss für Beträge von über 50.000 Euro für die um ein Jahr verlängerte Ratenfrist keine Bürgschaftspolizze mehr zur Sicherheit vorgelegt werden.

Sondersteuer auf Luxusautos: Für Luxusautos und Geländewagen wurde ab einer Motorleistung von 225 kW eine Kfz-Sondersteuer von 10 Euro für jedes zusätzliche Kilowatt eingeführt.

Branchenkennzahlen: Die Strafen für Steuerzahler, die den Vordruck für die Sektorenstudien nicht ausfüllen, werden erhöht. Weiters wird festgelegt, dass die Finanzverwaltung bei unterlassener oder unrichtiger Erklärung

der für die Sektorenstudien relevanten Daten berechtigt ist, eine Steuerfeststellung auf dem Schätzwege anhand einfacher Annahmen vorzunehmen, auch wenn diese Annahmen hinsichtlich Schwere, Genauigkeit und Übereinstimmung die vorgeschriebenen Anforderungen eventuell nicht erfüllen.

Steuervergehen: Sanktionen in Zusammenhang mit Abgaben werden zusammen mit dem Feststellungs- oder Richtigstellungsbescheid verhängt. Die neue Bestimmung gilt für die ab dem 1.10.2011 ausgestellten Bescheide. Weiters ist eine Reduzierung der Sanktionen vorgesehen, wenn der Steuerzahler eine Schutzschrift einreicht.

Verminderte Verwaltungsstrafen für kurzfristige Verspätungen: Steuerzahler können nun eine verminderte Verwaltungsstrafe auch für Zahlungsverspätungen von bis zu 15 Tagen beantragen. Die Sanktion von 30% des nicht eingezahlten Betrags wird für jeden Tag Verspätung auf 1/15 gesenkt.

Einkommenserfassung anhand der Ausgaben (spesometro): Zahlungen mit Kredit- und Revolving-Karten werden bei der Überprüfung mitberücksichtigt; die Daten dieser Zahlungen werden der Finanzbehörde von den Bankinstituten und nicht von den Händlern mitgeteilt.

Abschreibungen: Geplant ist die Neugestaltung des Abschreibungssystems ab 2013 für Unternehmen, das mit einem oder mehreren Dekreten des Wirtschaftsministeriums neu geregelt werden soll.

Beilegung von Steuerstreitfällen mit der Agentur für Einnahmen: Zum 1. Mai 2011 anhängige Steuerstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 2.000 Euro können vom Steuerzahler mit einer Einzahlung von 150 Euro beigelegt werden. Bei einem Streitwert zwischen 2.000 und 20.000 Euro variieren die Kosten für die vorzeitige Beilegung je nach Stand des Verfahrens. Es besteht auch die Möglichkeit, Steuerstreitigkeiten mit der Agentur für Einnahmen durch Überweisung des geschuldeten Betrags ohne sonstige Sanktionen beizulegen.

Schlichtung und Beschwerde: Neu eingeführt werden das Beschwerde- und das Schlichtungsverfahren für Steuerstreitfälle mit bis zu 20.000 Euro Streitwert. Das bedeutet, dass zunächst Beschwerde eingereicht werden muss, bevor man einen Rekurs einreichen kann; Rekurse müssen an die Direktion der Finanzverwaltung adressiert werden, die den Akt erstellt hat.

Beitragsstreitigkeiten: Verfahren zu Rentenbeitragszahlungen mit dem INPS/NISF, die zum 31.12.2010 in erster Instanz anhängig waren und einen Gesamtwert von unter 500 Euro betreffen, werden eingestellt. Der Beschwerdeführer kann eine finanzielle Forderung geltend machen. Die Einstellung des Verfahrens wird mit einem Dekret des Richters auch von Amts wegen erklärt.

Begünstigte Besteuerung von Leistungs- und Produktivitätsprämien: Auch 2012 gilt die Steuerbegünstigung für die in der Privatwirtschaft ausgezahlten Produktivitäts- und Leistungsprämien, wenn diese im Rahmen von Kollektivverträgen oder –vereinbarungen festgeschrieben sind.

Erhöhung des Rentenalters: Das Alter für den Bezug der Altersrente wird für Frauen in der Privatwirtschaft ab 2020 bis 2032 schrittweise auf 65 erhöht.

Altersrente: Ab 2013 erhöht sich die abzuwartende Frist für den Bezug der Altersrente um drei Monate; von 2016 bis 2030 ist eine weitere Erhöhung um 4 Monate und von 2030 bis 2050 eine Erhöhung um weitere 3 Monate vorgesehen.

Aufschub der Renteneinstiegsfenster: Wer in den Jahren 2012/2013/2014 die geforderten 40 Beitragsjahre erreicht, kann erst 1, 2 bzw. 3 Monate später aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

Solidarbeitrag der Bezieher von hohen Renten: Ab 1.8.2011 wird für die Bezieher von hohen Renten ein progressiv steigender Solidarbeitrag eingeführt: 5% auf Renten zwischen 90.000 – 150.000 Euro; 10% für Renten von über 150.000 Euro brutto.

Und nun der dritte Streich: Im Zuge der Maßnahmen des italienischen Staates zur Sicherstellung seiner Stabilität wurde von der Regierung das Gesetzesdekret Nr. 138 vom 13.08.2011 („**manovra di ferragosto**“ oder 2. Sparpaket) erlassen. Das Gesetzesdekret wurde am Samstag, 13. August 2011 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Am 14. September haben nun beide Kammern des Parlaments die Umwandlung des genannten Dekrets in ein Gesetz beschlossen, wobei vom ursprünglichen Text des Dekretes vor lauter Änderungen nicht mehr viel übrig geblieben ist. Herausgekommen ist ein „pasticcio alla

romana“ mit unheimlich vielen Zutaten aber ohne eigentlichem Rezept.

Erhöhung der MwSt.: der normale MwSt.-Satz von 20% wird auf 21% erhöht; die Erhöhung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes im Amtsblatt in Kraft.

Art. 2 Abs. 4 ändert dabei Art. 49 des Geldwäschegesetzes Nr. 231/2007 in jenen Passagen ab, die die Limits für die Verwendung von Barmitteln festlegen. Das Limit von Euro 5.000 wurde generell mit Euro 2.500 ersetzt, und dies ab 13. August 2011. Ab 2.500 EUR können Zahlungen nur mehr mit Banküberweisungen, Schecks (nicht übertragbar), Kreditkarten und elektronische Zahlkarten erfolgen. Überbringersparbücher mit einem Saldo von mehr als EUR 2.500 müssen innerhalb 30/09/2011 namentlich gemacht werden.

Es wird ein Solidaritätsbeitrag ab einem Einkommen von EUR 300.000 im Jahr von 3% für den Zeitraum 2011-2013 eingeführt.

Die Kapitalertragssteuer auf Zinsen, Dividenden, Börsengewinne usw. wird auf einheitlich 20% festgelegt. Somit werden z.B. die Zinsen auf dem Konto weniger besteuert (20% statt derzeit 27%), Dividenden aber höher (derzeit 12,5%). Nur die Zinsen auf Staatspapiere werden auch in Zukunft mit 12,5% besteuert.

Wiedereinführung von Sistri: alle haben bei der vermeintlichen Abschaffung in einer Nacht-und-Nebel Aktion Mitte August frohlockt, nun kommt es doch wieder, und zwar mit Februar 2012. Die Freude darüber hält sich in Grenzen.

Die Staatsfeiertage bleiben erhalten, die Provinzen werden abgeschafft (außer jene von Trient und Bozen), die Abfertigung im öffentlichen Dienst wird erst 24 Monate nach Dienstende ausbezahlt, die Versorgungsdienste (Müll, Nahverkehr, Abwasser usw.) sollen liberalisiert werden, die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten kommt nicht, auf Tabakwaren und Glücksspiel werden höhere Steuern eingeführt.

Zu guter Letzt: die Politikerbezüge werden gekürzt, aber das ist ja nix neues.

AB WANN GILT DIE MWST. VON 21% ?

Es ist beschlossene Sache: der MwSt.-Satz wird von 20% auf 21% erhöht. Die Frage ist: ab wann muss dieser höhere MwSt.-Satz angewandt werden?

Der neuen Satz gilt ab dem Tag der Veröffentlichung des entsprechenden Gesetzes im Amtsblatt, aber wann dieser Tag sein wird, ist noch nicht publik gemacht worden (vermutlich das kommende Wochenende). Für die verschiedenen Situationen gelten zudem entsprechende Regeln. Vereinfacht dargestellt kann es folgende Situationen geben:

TAGESLOSUNGEN MIT VENTILATION: wenn im Einzelhandel bei der Registrierkasse die Umsätze nicht getrennt nach MwSt.-Prozentsätzen erfasst werden, sondern ein einziger Gesamtbetrag als Tageslosung gebucht wird, dann wird dieser Umsatz im Verhältnis der Wareneinkäufe auf die verschiedenen MwSt.-Prozentsätze aufgeteilt und dann die MwSt. heraus gerechnet. In so einem Fall brauchen Sie an der Registrierkasse nichts umzustellen, denn der Verkaufs-MwSt.-Prozentsatz richtet sich nach den verbuchten Wareneinkaufsrechnungen. Anzugleichen ist wenn schon der Verkaufspreis (inklusive MwSt.) der Waren, deren MwSt. von 20% auf 21% erhöht wird.

TAGESLOSUNGEN GETRENNT NACH MwSt.-%: wenn im Einzelhandel bei der Registrierkasse die Umsätze getrennt nach MwSt.-Prozentsätzen erfasst werden, dann ist das Kassensystem von 20% auf 21% umzustellen. Auch wenn diese Umstellung nicht am ersten Tag gleich gemacht wird passiert nichts, denn es genügt den entsprechenden Betrag als 21%-Betrag zu verbuchen, auch wenn am Kassenbon noch 20% draufsteht.

RECHNUNG FÜR VERKAUFTE GÜTER: alles was bis zum Tag vor der Umstellung des MwSt.-Satzes geliefert worden ist (Lieferschein) wird noch mit 20% in der Monatsrechnung ausgewiesen; Lieferungen ab null Uhr des Umstellungstages werden mit 21% MwSt. fakturiert. Also können in einer Monatsrechnung beide Prozentsätze vorkommen.

RECHNUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN: für Leistungen, welche bis zum Tag vor der Umstellung des MwSt.-Satzes erbracht worden sind kann noch an diesem letzten Tag eine Rechnung mit 20% ausgestellt werden.

AKONTO- RECHNUNGEN für noch nicht erbrachte Leistungen oder noch nicht gemachte Lieferungen (mit oder ohne Liefer- oder Werkvertrag) können bis zum letzten Tag vor der Umstellung noch Rechnung mit 20% ausgestellt werden.

ARZTVISITE BEI EINSTELLUNG MINDERJÄHRIGER

Für die Einstellung von Minderjährigen ist eine ärztliche Visite Voraussetzung. Durch die Visite wird die Arbeitstauglichkeit der Minderjährigen festgestellt. Alle Minderjährigen, auch jene, die keine risikoreichen Arbeiten ausführen, müssen die ärztlichen Visite vor Einstellung machen und dann auch während des Arbeitsverhältnisses mindestens einmal jährlich bis zur Vollendung der Volljährigkeit.

Betroffen sind alle Minderjährigen, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, also sowohl Pflichtpraktika als auch freiwillige Praktika, Anstellungen mit Wertgutscheinen (Voucher), Ferialverträgen sowie normalen Arbeitsverträgen. Die Visite kann vom öffentlichen Gesundheitsdienst, vom Hausarzt sowie auch vom Betriebsarzt vorgenommen werden.

Führen die Minderjährigen Tätigkeiten aus, welche der sanitären Überwachungspflicht unterliegen (z. B. Bildschirmarbeit), so müssen sowohl die anfängliche als auch die darauf folgenden Visiten von einem Arbeitsmediziner durchgeführt werden. Die Periodizität der Untersuchungen wird in diesem Fall vom untersuchenden Arzt festgelegt. Die Kosten der Untersuchungen gehen jeweils zu Last des Arbeitgebers.

DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ICI

Am 30. September 2011 verfällt der Termin für die Umstufung landwirtschaftlich genutzter Gebäude, welche bereits im Gebäudekataster eingetragen sind.

Innerhalb genannten Datums ist eine Neueinstufung zu beantragen, um weiterhin in den Genuss der Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Gebäude bei der Einkommensteuer und ICI zu kommen

In der Vergangenheit wurden die landwirtschaftlichen Gebäude im Kataster öfters mit den allgemeinen Kategorien A/2, A/3 und A/4 bzw. C/6 eingetragen, weshalb sie von Gebäuden, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nicht zu unterscheiden waren. Der Gesetzgeber hat nun für die Landwirtschaft zwei spezifische Kategorien geschaffen: A/6 für landwirtschaftliche Wohngebäude und D/10 für alle anderen landwirtschaftlich genutzten Gebäude (Stadel, Stall, Speicher, Magazine, Produktionsräume, usw.). Gleichzeitig hat der Finanzminister aber zur Auflage gemacht, dass der Landwirt beim Katasteramt die Änderung der Einstufung schriftlich beantragen muss. Nur wer bis zum 30. September 2011 diesen Antrag stellt, kommt auch weiterhin in den Genuss der Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Gebäude bei der Einkommensteuer und ICI.

Der Eigentümer landwirtschaftlicher Gebäude muss dem Änderungsantrag an das Katasteramt auch eine Eigenerklärung beilegen, in welcher er bestätigt, dass das betreffende Gebäude seit mindestens fünf Jahren ständig landwirtschaftlich genutzt wurde. Das Katasteramt hat dann bis 20. November 2011 Zeit, den jeweiligen Antrag zu prüfen und kann diesen bei nicht Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen zurückweisen. Im Falle einer Zurückweisung des Antrages muss der Eigentümer der Immobilie Einkommensteuer und ICI, nebst Zinsen und Strafe nachzahlen.

WIE VIEL DARF ICH AB 13.08.2011 IN BAR KASSIEREN?

Bargeldzahlungen und Kundenliste: einige Antworten auf häufige Fragen. Mit der neuerlichen Verschärfung des Limits für Bargeldoperationen, gültig ab dem 13. August 2011 und der erneuten Einführung der Kunden- und Lieferantenliste tauchen des Öfteren Fragen zum Thema auf, welche sicherlich von allgemeinen Interesse sind.

Gilt das Bargeldlimit nur für Inkassi oder auch für Zahlungen an Dritte? Grundsätzlich gilt, dass Barzahlungen über dem vorgesehen Limit weder von Dritten (Kunden) angenommen, noch an Dritte (Lieferanten, Personal, usw.) erfolgen dürfen.

Darf man mehr als 2.500 Euro an einem Tag in die Bank einlegen? Bareinlagen können wie bisher in unbeschränkter Höhe vorgenommen werden. Wenn schon, muss sich die Bank die Frag stellen, ob größere Bargeldmengen mit der Tätigkeit des Kunden vereinbar sind. Im Handel und im Gastgewerbe sind größere Bargeldmengen aber üblich.

Könnte man im Fall, dass der Gesamtbetrag das Limit für Bargeldzahlungen übersteigt, mehrere Kassenbons/Steuerbelege ausstellen, sodass das vorgesehene Limit nicht überschritten wird? Falls der Einkauf oder die Leistung von mehreren Personen getätigt oder in Anspruch genommen worden ist und

die einzelnen Personen getrennt zahlen sowie getrennte Kassenbons oder Steuerbelege ausgestellt werden, ist dies möglich. Handelt es sich hingegen um ein und dieselbe Person, so ist das nicht erlaubt.

Darf man für die Bezahlung der Löhne bei der Bank z.B. 10.000 Euro Bargeld beheben? Die Bargeldbehebung bei der Bank stellt grundsätzlich kein Problem dar, da bei der Bank diese Behebung aufscheint und somit die Kontrollbehörde jederzeit nachvollziehen kann, wer Bargeld behoben hat. Natürlich sollte man als Behebungsgrund „Löhne August“ auf den Tagesbeleg angeben.

Problematischer ist hingegen die Barzahlung der Löhne aus folgenden Gründen:

- Falls die Obergrenze für Barzahlungen nicht überschritten wird, darf der einzelne Lohn in bar bezahlt werden. Man muss aber berücksichtigen, dass das Gesetz häufige Barzahlungen grundsätzlich als verdächtig bewertet und man deshalb Barzahlungen möglichst vermeiden sollte.
- Falls der Lohnstreifen ein Nettogehalt von mehr als 2.499,99 Euro aufweist, darf dieser Lohn nicht bar bezahlt werden. Deshalb ist entweder ein nicht übertragbarer Scheck auszustellen oder eine Banküberweisung an den Mitarbeiter vorzunehmen.

Der Lohnstreifen eines Monats beträgt 2.600 Euro. Der Arbeitgeber gibt dem Mitarbeiter noch vor Monatsende einen Vorschuss von 2.000 Euro in bar. Darf er bei Aushändigung des Lohnstreifens den Restbetrag von 600 Euro ebenfalls in bar bezahlen? Bargeldzahlungen von 2.500 Euro und mehr sind nicht mehr erlaubt. Laut Agentur der Einnahmen werden Teilzahlungen, welche ein und dieselbe Leistung (in diesem Fall Monatslohn) betreffen und den genannten Höchstbetrag überschreiten, als Umgehung des Gesetzes gewertet und können folglich geahndet werden. Aus diesem Grund sollte in diesem Fall die Restzahlung von EUR 600,00 mit einem anderem Zahlungsmittel (Scheck oder Banküberweisung) erfolgen.

Kann ein Kunde eine Rechnung, einen Kassenbon bzw. einen Steuerbeleg mit einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro mit Scheck bezahlen? Schecks vom Kunden können angenommen werden, wenn es sich um einen nicht übertragbaren Scheck handelt. Für übertragbare Schecks gelten dieselben Bestimmungen wie bei Bargeld (Höchstgrenze 2.499,99 Euro).


Eine private Reisegruppe wird beherbergt und der Steuerbeleg für die Gruppe beträgt mehr als 2.500 Euro. Kann die Gruppe bar zahlen? Muss dieser Steuerbeleg dann auch in die Kundenliste eingetragen werden? Falls die Bezahlung für die gesamte Reisegruppe durch den Reiseleiter erfolgt und ein einziger Steuerbeleg für den Gesamtbetrag über 2.499,99 Euro ausgestellt wird, darf laut gesetzlichen Bestimmungen das Bargeld nicht angenommen werden. Laut Gesetz muss in solchen Fällen die Zahlung mit Kreditkarte, Bancomat-Karte, nicht übertragbarem Scheck oder Banküberweisung erfolgen. Nur wenn die Gruppenmitglieder einzeln zahlen und für jede Person ein eigener Steuerbeleg ausgestellt wird, der das Limit von 2.499,99 Euro nicht übersteigt, darf man bei der Zahlung Bargeld annehmen. Ein Steuerbeleg muss nur in die Kundenliste aufgenommen werden, wenn der Gesamtbetrag 3.599,99 Euro übersteigt. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Zahlungsmittel dieser Steuerbeleg bezahlt wird. Bezahlt der Gast jedoch mit einer Kredit- bzw. Bancomat-Karte, welche von einer italienischen Gesellschaft ausgestellt wurde, muss dieser Kunde nicht in der Kundenliste angeführt werden. Wir empfehlen, einen entsprechenden Vermerk auf dem Steuerbeleg anzubringen.

Der Gast überweist mittels Bank 1.500 Euro als Anzahlung (nicht „caparra“) für seinen Aufenthalt. Bei der Abreise zahlt der Gast den Restbetrag von 2.300 Euro in bar. Darf der Gastwirt diese Barzahlung annehmen? Muss dieser Kunde in der Kundenliste angeführt werden? Nachdem das Limit für die Barzahlung nicht überschritten wird, darf der Gastwirt dieses Bargeld annehmen. Da für die Kundenliste auch Teilzahlungen berücksichtigt werden müssen und in unserem Beispiel der Gesamtbetrag 3.800 Euro ausmacht, muss dieser Kunde auf jeden Fall in der Kundenliste angeführt werden.

Wie hoch sind die Strafen für eventuelle Vergehen? Für Vergehen sind drakonische Strafen vorgesehen: So betragen die Strafen 1 Prozent bis 40 Prozent der getätigten Barzahlung mit einer Mindeststrafe von 3.000 Euro.

Es grüßt freundlichst

CONTOR



Dr. Werner Teutsch